



Checkliste: Schritt 8

Diese Angaben sollte die Leistungsbeschreibung beinhalten

- ☐ Angaben zur Baustelle, wie Wasser- und Stromanschluss, Lagerflächen, Gerüst und Toiletten
- ☐ Detaillierte Angaben zur Ausführung anhand von Plänen
- ☐ Die ermittelten Massen der einzelnen Positionen
- ☐ Angaben zu den gewünschten Materialien wie Qualität, Farbe und Fabrikat
- ☐ Den geplanten Ausführungszeitraum

Diese Angaben sind im Bauvertrag festzulegen

- ☐ Vertragliche Grundlage nach BGB oder VOB, Teil B
- ☐ Ausführungspläne, Leistungsbeschreibung und Angebot als Vertragsbestandteil
- ☐ Pauschalsumme oder Abrechnung nach Einzelpreisen
- ☐ Gewährleistungszeit nach BGB (5 Jahre) oder VOB (4 Jahre)
- ☐ Ausführungsfristen
- ☐ Zahlungsbedingungen

Daraufhin sollten Sie die einzelnen Angebote prüfen

- ☐ Sind die Angebote vollständig?
- ☐ Wurden die gewünschten Produkte und Fabrikate angeboten?
- ☐ Stimmen die Angebote rechnerisch?
- ☐ Welche Referenzen haben die Firmen?

Sanierungs-Tipp

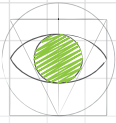
Definieren Sie Ihre Wünsche in einer detaillierten Leistungsbeschreibung und holen Sie mehrere Angebote ein!

Notizen

Schritt 9

Bauleitung, Abnahme, Rechnungsprüfung

ÜBER



Was während der Bauzeit zu beachten ist



Sind die Firmen beauftragt, kann die Umsetzung der Maßnahmen endlich beginnen. Selbst bei vermeintlich kleineren Maßnahmen ist es sinnvoll, diese von einem sachkundigen Bauleiter überwachen zu lassen. Informieren Sie sich über seine Aufgaben sowie über zusätzliche Möglichkeiten, Bauleistungen zu kontrollieren. Nach der Fertigstellung der vertragsgerecht erbrachten Leistung haben die Firmen ein Recht auf eine Abnahme und eine fristgerechte Vergütung. Lesen Sie, was bei der Rechnungsprüfung zu beachten ist und in welchen Fällen eine Freistellungsbescheinigung erforderlich wird.

Welche Bauleitung ist überhaupt gemeint?

Der Begriff Bauleitung wird umgangssprachlich für unterschiedliche Formen der Aufsicht über die Baumaßnahmen benutzt.

So kann der Gesetzgeber bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen von Ihnen als Bauherr einen **Bauleiter nach der Landesbauordnungen (LBO) §45** verlangen, der das Auge der Behörde auf der Baustelle ist. Dieser muss von Ihnen benannt werden, über ausreichende Sachkunde verfügen und darüber wachen, dass die Bauausführung der Baugenehmigung und damit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Die gesetzliche Pflicht des Bauleiters ist es, die Sicherheit für die Baubeteiligten und Dritten auf der Baustelle gegenüber der Baurechtsbehörde sicherzustellen. Verfügt der Bauleiter in einzelnen Bereichen nicht über eine ausreichende Sachkunde, z. B. bei der Tragwerks-

planung, muss zusätzlich ein **Fachbauleiter nach LBO §45** beauftragt werden.

Nicht gesetzlich angeordnet, sondern auf freiwilliger Basis von Ihnen beauftragt, ist die **Objekt- beziehungsweise Bauüberwachung**, wie sie die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bezeichnet. Diese überwacht nicht nur, ob die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Sie prüft vor allem, ob die ausführenden Firmen die Leistungen, so wie sie in den Ausführungsplänen und Leistungsbeschreibungen definiert wurden, mangelfrei umsetzen. Die Bauüberwachung koordiniert die zeitlichen Abfolgen der einzelnen Firmen, überwacht die Ausführung und die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und übernimmt die Rechnungsprüfung für Sie.

Bauunternehmen haben ebenfalls einen Bauleiter. Sie koordinieren innerhalb der Firma den Personaleinsatz und die Materiallieferungen und sind Ansprechpartner für Sie als Auftraggeber beziehungsweise Ihre Bauüberwachung.

WACHEN LEITEN

Der Bauüberwacher des Bauunternehmers ist nicht der Interessenvertreter des Bauherrn, sondern nimmt die Interessen der Baufirma Ihnen gegenüber wahr. Es ist daher ratsam, einen unabhängigen Bauleiter nach HOAI zu beauftragen.

Bei einer energetischen Sanierung besteht derzeit zusätzlich die Möglichkeit, eine von der KfW bezuschusste **qualifizierte Baubegleitung** zu beauftragen. Diese ist ausschließlich für die Überwachung der energetischen Maßnahmen zuständig. Baubegleiter unterstützen Sie bei den wichtigsten Entscheidungen während der Ausführungsplanung, Ausschreibung und Vergabe und prüfen kritische Ausführungsdetails auf der Baustelle. Diese Baubegleitung bietet eine weitere Sicherheit dafür, dass die Ausführung qualitativ so gut ist, wie Sie es erwarten.

Wann ist eine Bauleitung erforderlich?

Aus rechtlicher Sicht ist nur die Beauftragung eines Bauleiters nach LBO §45 verpflichtend.

Darüber hinaus steht es Ihnen frei, ob und in welchem Umfang Sie eine Bauüberwachung hinzuziehen. Empfehlenswert ist es jedoch in jedem Fall! Selbst beim einfachen Austausch der Fenster werden Ausführungsfehler oftmals nur von einem Sachkundigen erkannt.

Was beinhaltet die Bauleitung?

Die Bauleitung des Planers nach HOAI überwacht für den Bauherrn die mangelfreie Ausführung der Baugewerke.

Grundlage für einen reibungslosen Ablauf der Baustelle ist der **Bauzeitenplan**. In diesem wird festgelegt, wann welche Firma welche Leistungen erbringen muss. Er umfasst für jedes Gewerk Lieferzeiten, Montagezeiten und die notwendigen Trocknungszeiten. Aber auch Ihre eigenen Leistungen können mit aufgeführt werden. So sehen Sie beispielsweise, zu welchem Zeitpunkt Sie den Platz rund um Ihr Haus frei räumen müssen, damit das Gerüst aufgestellt werden kann. Der Bauzeitenplan wird während der

PRÜFEN

Bauphase immer wieder überprüft und bei zeitlichen Verschiebungen angepasst.

Damit Ihre Wünsche wie vertraglich vereinbart umgesetzt werden, müssen **Leistungsbeschreibung** und **Ausführungspläne** jedem Mitarbeiter der einzelnen Firmen bekannt sein. Sollten sich während der Bauphase Änderungen in der Ausführung ergeben, müssen diese mit den betroffenen Firmen besprochen und in die Pläne übernommen werden. Damit die Firmen ihre Arbeiten ordnungsgemäß erbringen können, benötigen sie immer einen aktuellen Stand der Ausführungspläne.

Im Rahmen der Bauüberwachung wird ein **Bautagebuch** erstellt. Dieses dient dem Bauleiter als Gedächtnisstütze, welche Firmen zum Zeitpunkt der Bauüberwachung vor Ort waren, welche besonderen Vorkommnisse aufgetreten sind und welche Abstimmungen getroffen wurden.

Hilfreich ist auch eine ausführliche Dokumentation des Baufortschrittes durch **Fotos**. So können Sie auch im Nachhinein sehen, wo welche Leitungen hinter einer Verkleidung liegen oder wie der Aufbau der Dachkonstruktion erfolgte.

Haben Sie mit den Firmen im Bauvertrag keine Pauschalsumme vereinbart, muss die erbrachte Leistung teilweise vor Ort aufgemessen werden. Das **Aufmaß** der einzelnen Leistungen, wie die Dämmung der Decke, die Verkleidung mit Gipskarton oder das Schließen der Fugen wird von der Firma und der Bauüberwachung gemeinsam durchgeführt und dient als Grundlage für die Erstellung und die Prüfung der Rechnung.

Welche Qualitätskontrollen sollen durchgeführt werden?

Später nicht mehr sichtbare Arbeiten sollten frühzeitig geprüft werden. Viele Maßnahmen wie die Abdichtungsarbeiten, die Dämmung des Daches oder die Dampfsperre sind am Ende der Bauphase nicht mehr sichtbar, da sie hinter einer Verkleidung verschwinden. Daher ist es erforderlich, diese Leistungen rechtzeitig zu prüfen, und gegebenenfalls nachbessern zu lassen. So ist beispielsweise bei der Dämmung darauf zu achten, dass diese lückenlos erfolgt. Offene Fugen oder ungedämmte Bereiche an schwer zugänglichen

Schritt 9

Bauleitung, Abnahme, Rechnungsprüfung

Stellen sind später oftmals kritische Schwachpunkte. Ist es außen mindestens 15 Grad kälter als innen, kann die Dämmung in Zweifelsfällen auch mit Hilfe von **Thermografieaufnahmen** überprüft werden.

Von großer Bedeutung ist auch eine durchgängige Luftdichtheitsebene. Das heißt, alle Flächen im Raum müssen so dicht sein, dass keine feuchtwarme Luft aus dem Raum in die Konstruktion gelangen kann. Dafür müssen alle Anschlüsse wie das Fenster an die Wand oder der Übergang von Folie zu Putz dicht sein, auch die Stellen von durchstoßenden Leitungen, wie Elektro- oder Heizungsleitungen. Auf Nummer sicher gehen Sie mit einer **Prüfung der Luftdichtheit** des Gebäudes. Mit einem Gebläse wird dabei ein definierter leichter Über- beziehungsweise Unterdruck im Haus erzeugt und Undichtheiten aufgespürt.

Warum ist eine Abnahme der Leistung erforderlich?

Die Abnahme wird als „Dreh- und Angelpunkt“ des Bauvorganges bezeichnet. Die beauftragte Firma übergibt Ihnen rechtsgeschäftlich die erbrachte Leistung. Sie nehmen die Leistung ab und bestätigen damit die Fertigstellung der vertraglichen Vereinbarungen. Sollten bei der Abnahme Mängel vorhanden sein, werden diese schriftlich festgehalten. Die Abnahme erfolgt und die Firma ist verpflichtet, die festgehaltenen Mängel zu beseitigen.

Mit der Abnahme beginnt sowohl die Verjährungsfrist für die Gewährleistung, als auch die Fälligkeit der Vergütung. Gleichzeitig „dreht“ sich die Beweislast um. Musste bisher die Firma beweisen, dass bei der Ausführung kein Mangel vorliegt, haben nun Sie die Nachweispflicht, dass ein Mangel vorliegt.

Die **rechtsgeschäftliche Abnahme** gehört zu Ihren vertraglichen Verpflichtungen, unabhängig davon ob der Vertrag nach BGB oder VOB Teil B abgeschlossen wurde. Falls Sie eine Bauüberwachung beauftragt haben, übernimmt diese die vorbereitende **technische Abnahme**.

Im Zuge der Abnahme der Heizungsanlage sollten Sie von dem Fachbetrieb eine ausführliche Einweisung in die neue Technik erhalten.

Was ist bei der Rechnungsprüfung zu beachten?

Abschlagsrechnungen der Firmen vor und die Schlussrechnungen sowie ggf. Teilschlussrechnungen nach (Teil-)Abnahmen, müssen nachvollziehbar und prüffähig aufgestellt sein. Rechnen Sie nur mangelfrei erbrachte Leistungen ab. Bei mangelhaft erbrachter Leistung steht dem Bauherrn ein Zurückbehaltungsrecht, in der Regel des zweifachen Mangelbeseitigungsbetrags, zu. Die Rechnungen sind rechnerisch und fachtechnisch zu prüfen und innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist zu bezahlen.

Prüfen Sie die Rechnung auch im Hinblick auf formale Angaben. Die Rechnungen müssen an Sie adressiert sein und nicht an den Architekten, den Sie vielleicht mit der Prüfung beauftragt haben. Ebenso müssen die Leistung und der Ausführungszeitpunkt, eine Rechnungsnummer und die Steuer- oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufgeführt sein.

Die Rechnungen müssen Sie gemäß §14b Abs.1 Satz 5 Umsatzsteuergesetz zwei Jahre lang aufbewahren. Die Frist beginnt mit Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Bedenken Sie auch, dass Sie die Rechnungen als Verwendungsnachweis für einzelne Förderprogramme benötigen.

Was ist eine Freistellungsbescheinigung?

Mit dem „Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“ ist zum 1.1.2002 ein Steuerabzug für Bauleistungen eingeführt worden. Hiervon betroffen sind Bauherren, die Unternehmer im Sinne des UStG sind, beispielsweise aufgrund der Vermietung von Wohnungen.

Werden für diese Wohnungen Bauleistungen in Höhe von über 5.000 Euro pro Jahr an eine Baufirma beauftragt, müssen 15 % davon direkt an das Finanzamt abgeführt werden.

Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Baufirma beim Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung beantragt hat und Ihnen diese vorlegt.



Checkliste: Schritt 9

Welche Bauleitung ist erforderlich?

- ☐ Bauleiter nach LBO §45, wenn dies von Baurechtsbehörde gefordert wird
- ☐ Objekt- bzw. Bauüberwachung nach HOAI, um die Ausführung fachlich begleiten zu lassen
- ☐ Qualifizierte Baubegleitung der KfW, da energetische Maßnahmen umgesetzt werden

Darauf sollten Sie bei der Rechnungsprüfung und Anweisung achten:

- ☐ Die Rechnung ist nachvollziehbar und kann rechnerisch und fachtechnisch geprüft werden
- ☐ Rechnen Sie nur mangelfrei erbrachte Leistungen ab
- ☐ Die Rechnung ist an Sie als Auftraggeber adressiert
- ☐ Ausführungszeitpunkt, Rechnungsnummer und Steuer- oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind aufgeführt
- ☐ Die Rechnung wird fristgerecht bezahlt

Das kann eine Bauleitung beinhalten:

- ☐ Bauzeitenplan zur Koordination aller am Bau Beteiligten
- ☐ Regelmäßige Besprechungen der Ausführung mit den Firmen vor Ort
- ☐ Überwachung der Bauleistung auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung und den anerkannten Regeln der Technik
- ☐ Führen des Bautagebuchs
- ☐ Fotodokumentation des Baufortschritts
- ☐ Zusätzliche Qualitätskontrollen mittels Thermografie oder Luftdichtheitstest

Sanierungs-Tipp

Beauftragen Sie eine qualifizierte Bauleitung für eine ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen!

Notizen

Schritt 10

Nachweise, Wartung, Nutzerverhalten



Richtig fertigstellen und pflegen



Auch nach der Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen sind noch einige Dinge zu erledigen. So sollten Sie prüfen, ob Ihnen alle erforderlichen Nachweise der Firmen vorliegen. Einige Formulare müssen Sie bei den Behörden unaufgefordert einreichen, andere Nachweise müssen Sie nur aufbewahren und auf Anfrage vorlegen können.

Informieren Sie sich im letzten Schritt auch darüber, wie Sie Ihr Gebäude richtig warten und pflegen. So müssen Filter gewechselt und Beschläge nachgestellt werden. Aber auch das richtige Heizen und Lüften trägt zu einer zufriedenstellenden Nutzung Ihres frisch sanierten Gebäudes bei.

Nachweise nach der Fertigstellung – welche sind erforderlich?

Wurden energetische Maßnahmen wie die Dämmung der Gebäudehülle oder der Austausch der Heizung umgesetzt, müssen die ausführenden Firmen Ihnen die Einhaltung der Anforderungen der EnEV in einer **Unternehmererklärung** bestätigen. Diese müssen Sie bei Ein- und Zweifamilienhäusern mindestens fünf Jahre aufbewahren und auf Verlangen der Unteren Baurechtsbehörde vorlegen können. Bei Mehrfamilienhäusern müssen Sie jedoch diese unverzüglich einreichen.

Wurden mehrere energetische Maßnahmen umgesetzt und die Einhaltung der EnEV über einen rechnerischen

Gesamtnachweis erbracht, ist nach der Durchführung der Maßnahmen ein **Energieausweis** auf der Grundlage des Energiebedarfs zu erstellen. Auch diesen müssen Sie auf Verlangen der Unteren Baurechtsbehörde vorlegen beziehungsweise bei Mehrfamilienhäusern unverzüglich einreichen.

Wurde die Heizung ausgetauscht, müssen Sie in Baden-Württemberg die **Erfüllung des EWärmeG** nachweisen. Hierfür ist ein entsprechendes Formular von Ihnen und dem Sachverständigen zu unterzeichnen und im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Heizung bei der zuständigen Baurechtsbehörde einzureichen. Die Vordrucke zur Nachweisführung erhalten Sie bei den Unteren Baurechtsbehörden oder auf der Homepage www.um.baden-wuerttemberg.de.

STELLEN NUTZEN GENIEßSEN

Haben Sie Fördermittel beantragt, müssen Sie bei der Bewilligungsstelle entsprechende **Verwendungsnachweise** einreichen. Bei der KfW ist dieser Nachweis derzeit nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens 36 Monate nach der Zusage der Förderung, einzureichen. Dem Nachweisformular sind die Rechnungen der Fachunternehmen beizufügen. Im Fall der Heizungserneuerung oder bei Dämmmaßnahmen, die die Heizlast um mehr als 25 % reduzieren, ist zusätzlich die Bestätigung der Durchführung des hydraulischen Abgleichs einzureichen.

Einige Fördermittel können erst nach Fertigstellung der Maßnahmen beantragt werden, wie die Bezuschussung von erneuerbaren Energien durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Was muss bei einem Gebäude gewartet werden?

Auch ein Gebäude braucht ausreichend Pflege und regelmäßige Inspektion.

So können Schäden durch verstopfte oder beschädigte Entwässerungssysteme entstehen. Kontrollieren Sie daher regelmäßig, ob die Dachrinnen und Bodeneinläufe frei von Blättern sind und das Wasser ungehindert ablaufen kann. Denken Sie dabei auch an die Kellerlichtschächte, falls diese an ein Entwässerungssystem angeschlossen sind.

Bevor die Heizsaison beginnt, sollten Sie die **Heizkörper entlüften**. Schalten Sie hierfür die Heizungspumpe ab, damit die Flüssigkeit im Heizkreislauf zum Stillstand kommt. Mit einem Entlüfterschlüssel können Sie die Luft entweichen lassen. Prüfen Sie auch, ob Wasser im Heizkreislauf nachgefüllt werden muss. Das können Sie an der Druckanzeige am Heizkessel erkennen. Nur bei ausreichendem Betriebsdruck ist die gleichmäßige Wärmeverteilung sichergestellt.

Auch **Filter** müssen regelmäßig gereinigt oder erneuert werden. Alle Filter, ob Wasserfilter, Filter in einer Lüftungsanlage oder in einem kleinen Badlüfter, haben die Funktion, Fremdkörper zurückzuhalten. Ist der Filter gesättigt, ist dies nicht mehr möglich. Machen Sie sich eine Liste und sorgen Sie für eine regelmäßige Wartung.



Die Wartung und Pflege des Heizsystems ist vor der Heizsaison unerlässlich.

Fenster und **Türen** werden täglich benutzt und beansprucht. Prüfen Sie daher in regelmäßigen Abständen, ob die Beschläge noch richtig eingestellt sind, so dass die Türen und Fenster leicht zu betätigen sind und gleichzeitig dicht schließen.

Lassen Sie in jedem Fall einen **hydraulischen Abgleich** der Heizungsanlage durchführen! Beim Einbau einer neuen Heizung ist dieser gesetzlich vorgeschrieben. Doch auch wenn Sie die Heizung nicht erneuern, können Sie mit dieser Maßnahme viel Energie sparen. Beim hydraulischen Abgleich werden Einstellungen der einzelnen Komponenten der Heizungsanlage wie der Heizkessel, die Pumpen, Rohrleitungen, Heizflächen und Thermostatventile, aufeinander abgestimmt.

Denken Sie auch an die regelmäßige **Inspektion der Heizung** durch einen Fachbetrieb. Dieser prüft die Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen, reinigt Kessel und Brenner, tauscht Verschleißteile wie Brennerdüse und Filter aus und nimmt eine Messung der Abgaswerte vor.

Schritt 10

Nachweise, Wartung, Nutzerverhalten

Richtiges Nutzerverhalten spart Energie und erhöht den Komfort

Eine entscheidende Maßnahme, um Feuchtigkeitsschäden zu vermeiden, ist das richtige **Lüften**. Durch Kochen, Baden und Wäschetrocknung gelangt Feuchtigkeit in die Raumluft. Diese Feuchtigkeit muss hinausgelüftet werden, damit sie nicht kondensiert und im schlimmsten Fall zu Schimmelbildung führt.

Wurde im Zuge der Sanierung keine Lüftungsanlage eingebaut, kann die Feuchtigkeit nur durch regelmäßiges Stoßlüften entweichen. Die warme und feuchte Raumluft wird dabei gegen kühlere und trockenere Außenluft ausgetauscht. Stellen Sie die Thermostatventile kurz vor dem Lüften auf Null, so kann noch die Restwärme der Heizkörper genutzt werden.



Richtig lüften lohnt sich. Gut ist Stoß- oder Querlüften mit weit geöffneten Fenstern.

Passen Sie außerdem die **Raumtemperatur** der Nutzung an. Denn jedes Grad zählt. Bereits eine Absenkung um ein Grad spart rund sechs Prozent Heizenergie. Reduzieren Sie die Raumtemperaturen etwa von 24 auf 20 Grad, sinken die Heizkosten um 20% bis 25%. Übliche Temperaturen für bewohnte Räume und Kinderzimmer sind 20 Grad, im Bad können es auch 22 Grad sein. Für Schlafzimmer und Nebenräume reichen 16 Grad aus. Nachts kann die Temperatur in allen Räumen auf 16 Grad gesenkt werden. Diese Temperatur sollte nicht unterschritten werden, um eine Kondensation von Luftfeuchtigkeit an kalten Oberflächen und damit Schimmelpilzbildung zu vermeiden. Während des Urlaubs darf die Temperatur auch deutlich weiter sinken, achten Sie aber auf jeden Fall auf den Frostschutz.

Stellen Sie die **Heizungsregelung** entsprechend Ihren Lebensgewohnheiten ein: Bei einem energetisch sanierten Gebäude können Sie abends die Heizung, eine Stunde bevor Sie üblicherweise zu Bett gehen, bedenkenlos absenken. Morgens sollte die Heizung wiederum etwa eine Stunde vor Ihnen aufwachen, damit Sie in ein angenehm warmes Bad kommen. Denken Sie daran, dass Ihr Tagesablauf am Wochenende anders ist als unter der Woche. Falls Sie Schwierigkeiten mit der Einstellung der Regelung haben, fragen Sie Ihren Fachbetrieb.

Auch Ihre **Möblierung** hat Einfluss auf die Heizkosten. Vermeiden Sie einen Wärmestau an den Heizkörpern. So verhindern Möbel und Verkleidungen vor dem Heizkörper, dass sich die Wärme im Raum ausbreiten kann. Reichen Vorhänge über die Heizkörper, wird ein Großteil der Wärme sogar direkt wieder über die Fenster nach außen geleitet.

Nach der Umsetzung: Genießen Sie!

Die Informationen und Tipps dieses Leitfadens sollen Sie Schritt für Schritt durch alle Phasen der energetischen Sanierung Ihres Hauses führen und Ihnen helfen, alle wichtigen Punkte zu beachten.

Sie werden Ihr frisch saniertes Heim danach richtig genießen können – garantiert!

Ihr Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft



Checkliste: Schritt 10

Haben Sie an alle Nachweise gedacht?

- ☐ Liegen für alle energetischen Maßnahmen die Unternehmererklärungen der Firmen vor?
- ☐ Liegt für das energetisch optimierte Gebäude ein Energieausweis vor?
- ☐ Liegt Ihnen für die neue Heizung das Nachweisformular über die Erfüllung des EWärmeG vor und haben Sie dieses bereits bei der Baurechtsbehörde eingereicht?
- ☐ Haben Sie alle, für die Verwendungsnachweise der beantragten Fördermittel erforderlichen, Bestätigungen der Firmen?

So können Sie Ihr Nutzerverhalten ändern

- ☐ Regelmäßig Stoßlüften, damit die Feuchtigkeit durch Kochen, Baden und Wäsche trocknen keine Schäden verursacht
- ☐ Die Raumtemperatur in den Räumen der Nutzung anpassen und nachts die Temperatur reduzieren
- ☐ Bei der Möblierung darauf achten, dass die Wärme sich ungehindert in den Raum ausbreiten kann

Das gehört zu einer regelmäßigen Wartung

- ☐ Reinigung der Entwässerungssysteme wie Dachrinnen und Bodeneinläufe
- ☐ Entlüften der Heizkörper und Prüfung des Wasserstandes im Heizkreislauf
- ☐ Reinigen oder Wechseln der Filter wie Wasserfilter, Filter in Lüftungsanlagen und Badlüfter
- ☐ Nachstellen der Beschläge von Fenstern und Türen
- ☐ Regelmäßige Inspektion der Heizung durch einen Fachbetrieb

Sanierungs-Tipp

Kümmern Sie sich auch nach der Fertigstellung um regelmäßige Wartung und richtiges Heizen und Lüften!

Notizen

Netzwerk Sanierungsleitfaden Baden-Württemberg



**Architektenkammer
Baden-Württemberg**

Architektenkammer Baden-Württemberg
Tel.: 0711 / 21 96-0
www.akbw.de



Baden-Württembergischer Handwerkstag e.V.
Tel.: 0711 / 26 37 09-108
www.handwerk-bw.de



Deutsches Energieberater-Netzwerk e.V.
Tel.: 069 / 904 36 79 60
www.den-ev.de



**Gebäudeenergieberater
Ingenieure Handwerker e.V.
Baden-Württemberg**

Gebäudeenergieberater Ingenieure
Handwerker e.V. Baden-Württemberg e.V.
Tel.: 0711 / 49 04 77 00
www.gih-bw.de



Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Tel.: 0711 / 64 97 10
www.ingkbw.de



Haus & Grund®
Eigentümerschutz-Gemeinschaft

Haus & Grund Württemberg
Tel.: 0711 / 23 76 51-0
www.hausundgrund-wuerttemberg.de

Haus & Grund Baden
Tel.: 0721 / 83 12 80
www.haus-und-grund-baden-esg.de



**Fachverband Ausbau und
Fassade Baden e.V.**
Putz - Stuck - Trockenbau

Fachverband Ausbau und Fassade Baden e.V.
Tel.: 0761 / 703 02-0
www.bausuedbaden.de



BAUWIRTSCHAFT
Baden-Württemberg e.V.

Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V.
Geschäftsstelle Stuttgart
Tel.: 0711 / 648 53-0
www.bauwirtschaft-bw.de



Landesinnungsverband des Maler- und
Lackiererhandwerks Baden-Württemberg
Tel.: 0711 / 60 36 01
www.liv-maler-lackierer-bw.de

Landesverband Südbaden
des Maler- und Lackiererhandwerks
Tel.: 07221 / 614 64
www.lv-suedbaden.de



Landesinnungsverband des Dachdecker-
handwerks Baden-Württemberg
Tel.: 0721 / 348 62
www.dachdecker-bw.de



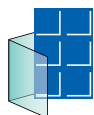
Fachverband Sanitär- Heizung- Klima
Baden-Württemberg
Tel.: 0711 / 48 30 91
www.fvshkbw.de



Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg
Tel.: 0711 / 95 59 06 66
www.fv-eit-bw.de



Landesinnungsverband des Schornstein-
fegerhandwerkes Baden-Württemberg
Tel.: 0731 / 93 68 80
www.schornsteinfeger-liv-baden-wuerttemberg.de



**Fachverband
Glas - Fenster - Fassade
Baden-Württemberg**

Fachverband Glas Fenster Fassade
Baden-Württemberg
Tel.: 0721 / 9 86 57 41
www.gff-online.de



Fachverband der Stuckateure für Ausbau
und Fassade Baden- Württemberg
Tel.: 0711 / 4 51 23-0
www.stuck-verband.de



Holzbau Baden e.V.
Tel.: 0761 / 703 02-0
www.bausuedbaden.de



Verband des Zimmerer- und Holzbaugewerbes
Baden-Württemberg
Tel.: 0711 / 239 96-50
www.holzbau-online.de

Energieagenturen in Baden-Württemberg

AA	Energiekompetenz Ostalb e.V. Tel.: 07173 / 18 55 16 www.energiekompetenzostalb.de	KA	Umwelt- und Energieagentur Kreis Karlsruhe Tel.: 07252 / 58 37 98-0 www.energieagentur-kreis-ka.de	S	EBZ Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. Tel.: 0711 / 61 56 555-0 www.ebz-stuttgart.de
BB	Energieagentur Kreis Böblingen gGmbH Tel.: 07031 / 663-20 40 www.ea-bb.de	KÜN	Energieagentur Hohenlohekreis GmbH Tel.: 07940 / 186 65 www.e-ho.info	SHA	Energieagentur Landkreis Schwäbisch Hall Tel.: 0791 / 755-72 14 www.energiezentrum.com
BC	Energieagentur Biberach Niederlassung der EA Ravensburg Tel.: 07351 / 37 23 74 www.energieagentur-biberach.de	KN	Energieagentur Kreis Konstanz gGmbH Tel.: 07732 / 939-12 35 www.energieagentur-kreis-konstanz.de	SIG	Energieagentur Sigmaringen Niederlassung der EA Ravensburg Tel.: 07571 / 68 21 33 www.energieagentur-sig.de
BL	Energieagentur Zollernalbkreis gGmbH Tel.: 07431 / 13 42 777 www.energieagentur-zollernalb.de	LB	Ludwigsburger Energieagentur LEA Tel.: 0 71 41 / 242 22 35 www.lea-lb.de	TBB	Energieagentur Main-Tauber-Kreis GmbH Tel.: 09343 / 61 46 40 www.ea-main-tauber-kreis.de
CW	Gemeinschaft der Energieberater e.V. Tel.: 07051 / 968 61 00 www.kreis-calw.info	MA	Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH Tel.: 0621 / 86 24 84-10 www.klima-ma.de	TÜ	Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH Tel.: 07071 / 793 69 38 www.agentur-fuer-klimaschutz.de
ES	Energieagentur Landkreis Esslingen gGmbH Tel.: 07022 – 21 34 00 www.energieagentur-landkreis-esslingen.de	MOS	Energieagentur Neckar-Odenwald-Kreis GmbH Tel.: 06281 / 906-880 www.eanok.de	TUT	Energieagentur Landkreis Tuttlingen gGmbH Tel.: 07461 / 910 13-50 www.ea-tut.de
FN	Energieagentur Bodenseekreis Niederlassung der EA Ravensburg Tel.: 07541 / 28 99 51-0 www.energieagentur-bodenseekreis.de	OG	Ortenauer Energieagentur GmbH Tel.: 0781 / 92 46 19-0 www.ortenauer-energieagentur.de	UL	Regionale Energieagentur Ulm gGmbH Tel.: 0731 / 17 32 71 www.regionale-energieagentur-ulm.de
FR	Energieagentur Regio Freiburg GmbH Tel.: 0761 / 791 77-0 www.energieagentur-freiburg.de	PF	Energie- und Bauberatungszentrum Pforzheim/Enzkreis gGmbH Tel.: 0700 / 32 90 32 90 www.ebz-pforzheim.de	VS	Energieagentur Schwarzwald-Baar-Kreis GbR Niederlassung der EA Tuttlingen Tel.: 0771 / 896 59 64 www.ea-vs.de
GP	Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH Tel.: 07161 / 202-9100 www.energieagentur-goeppingen.de	RA	Energieagentur Mittelbaden gGmbH Tel.: 07222 / 381 31 20/21 www.energieagentur-mittelbaden.info	WN	Energieagentur Rems-Murr-Kreis gGmbH Tel.: 07151 / 97 51 73-0 www.ea-rm.de
HD	KliBa Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg-Nachbargemeinden gGmbH Tel.: 06221 / 60 38 08 www.kliba-heidelberg.de	RT	KlimaschutzAgentur Reutlingen gGmbH Tel.: 07121 / 143 25 71 www.klimaschutzagentur-rt.de	WT	Energieagentur Schwarzwald-Hochrhein gGmbH Tel.: 07751 / 91 73-25 www.energieagentur-schwarzwald-hochrhein.de
KA	KEK - Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur gGmbH Tel.: 0721 / 480 88 0 www.kek-karlsruhe.de	RW	Energieagentur Landkreis Rottweil GbR Niederlassung der EA Tuttlingen Tel.: 0741 / 480 05 89 www.ea-rw.de	Energieagentur des Landes Baden-Württemberg KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH Tel.: 0721 / 984 71-0 www.kea-bw.de	
		RV	Energieagentur Ravensburg gGmbH Tel.: 0751 / 76 47 07-0 www.energieagentur-ravensburg.de		

Internetadressen

Allgemeine Informationen

www.zukunftaltbau.de
www.sanierungsleitfaden-bw.de
www.kea-bw.de
www.um.baden-wuerttemberg.de
www.vz-bawue.de

Gesetze

www.gesetze-im-internet.de
www.um.baden-wuerttemberg.de

➡ Klima und Energie ➡ Das Erneuerbare-Wärme-Gesetz BW für Altbauten

Finanzierung und Förderung

www.kfw.de
www.l-bank.de
www.ie-bw.de
www.energiefoerderung.info
www.energiesparfoerderung-bw.de

Jetzt modernisieren!

Machen Sie Ihr Haus fit für die Zukunft!

Bei allen Fragen rund um die energetische Gebäudesanierung.

Rufen Sie an, fragen kostet nichts:

Tel.: 08000 / 12 33 33

Oder schauen Sie mal bei uns rein:

www.zukunftaltbau.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT